

Satzung

des Landkreises Wesermarsch
über die **Übertragung** der
dem Landkreis Wesermarsch obliegenden Aufgaben
nach dem Wohngeldgesetz
auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom), alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Den kreisangehörigen Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland sowie den Städten Brake und Elsfleth – mit Ausnahme der Stadt Nordenham - wird die Durchführung des Wohngeldgesetzes übertragen.

§ 2

Umfang der Übertragung

Den Städten und Gemeinden wird die Durchführung *aller* Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung eigenverantwortlich übertragen.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Städte und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Den Städten und Gemeinden werden die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz zur Erfüllung im eigenen Namen übertragen.

§ 4

Weisungen, Verantwortlichkeit und Prüfung

(1) Die Fachaufsicht liegt beim Landkreis. Er kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der Aufgaben sicherzustellen. Die Organisations- und Personalhoheit der Städte und Gemeinden bleibt unberührt.

(2) Der Landkreis ist verpflichtet, Geschäftsprüfungen aufgrund der Richtlinien des MS über die Durchführung von Geschäftsprüfungen bei den Wohngeldbewilligungsbehörden (in der jeweils gültigen Fassung) durchzuführen und eine Entscheidung im Einzelfall abzuändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht sowie jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen.

(3) Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.

(4) Die Leistungsakten sind 5 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.

§ 5

Verfahren vor den Gerichten

(1) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde.

(2) Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

(3) Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, dem Landkreis Wesermarsch die Vertretung vor den Gerichten im Einzelfall zu übertragen. Der Landkreis ist verpflichtet, die Vertretung auf Wunsch der Städte und Gemeinden zu übernehmen.

(4) Der Landkreis trägt die Prozesskosten und die Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Klageverfahren.

§ 6

Kostenregelung

(1) Die Abrechnung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz nehmen die Städte und Gemeinden selbständig vor.

(2) Kosten, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit über den Rahmen der Übertragung hinausgehen oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen nicht im Einklang stehen, sind von den Städten und Gemeinden zu erstatten. Die Beweislast liegt bei der Fachaufsicht.

(3) Verwaltungskosten für die übertragene Aufgabe werden nicht erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.12.1981 außer Kraft.

Landkreis Wesermarsch
- Der Landrat -

Brake, den 27.07.2011

I.V.

Erster Kreisrat